

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die
Mitglieder des
Arbeitskreises Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-09-05-04, pa

Datum
20.09.2021

Niederschrift

**über die 20. Sitzung des Arbeitskreises „Zweckverbände“
am Montag, dem 20.09.2021
Kläranlage Schönebeck (Elbe)**

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 13:00 Uhr

Teilnehmer:
siehe beigefügte Teilnehmerliste (Anlage 1)

TOP 1 Begrüßung

Herr Grossmann begrüßt die Arbeitskreismitglieder, insbesondere die neue Geschäftsführerin des Abwasserzweckverbandes Saalemündung, Frau Schenk sowie als Gäste Herrn Hellmann vom Wasserverbandstag und Herrn Dannemann vom Abwasserverband Köthen. Als Referenten von der Veolia Wasser Deutschland GmbH begrüßt er Frau Vehlow und Herrn Cazalet.

TOP 2 Feststellung und Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung Protokoll

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen bestätigt.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 23.09.2021 wird ohne Änderungen bestätigt.

TOP 3 Wertstoffquelle Kläranlage – Phosforce-Verfahren Schönebeck

Frau Vehlow und Herr Cazalet stellen nach einleitenden Worten die Situation zur Klärschlammverwertung in Sachsen-Anhalt sowie verschiedene Verfahren zur Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm vor und geben abschließend einen Ausblick. Es wird auf die in der

Sitzung herausgegeben Präsentation verwiesen, welche zusätzlich als Anlage 2 mit diesem Protokoll versandt wird.

Herr Grossmann fragt den Verfahrensstand auf der Kläranlage in Schönebeck nach. Herr Cazalet erwidert, dass man hier das biologische Verfahren erprobt habe. Während dieser Erprobung habe man das vorgestellte chemische Verfahren entwickelt, aber noch nicht so weit, dass man es hier in Schönebeck habe umsetzen können. Man sei der Auffassung, dass das chemische Verfahren sich bei Umsetzung als wirtschaftlicher erweisen werde. Deshalb habe man das andere Verfahren zunächst auf Stopp gesetzt. Man werde aber in Schönebeck auf jeden Fall die chemische Phosforce-Anlage als Pilotprojekt testen und später das wirtschaftlichere Verfahren umsetzen.

Herr Grossmann wendet ein, dass man in der Vergangenheit häufig das Argument gehört habe, dass die thermische Verwertung der Klärschlämme wirtschaftlicher sei. Frau Vehlow erwidert, dass die stoffliche Verwertung sich zukünftig als günstiger erweisen könne, weil sie in die laufenden Prozesse integriert werden. Herr Cazalet ergänzt, dass das Implementieren der Rückgewinnungsverfahren auch positive Effekte auf das Reinigungsverfahren zeige und damit die Wirtschaftlichkeit der Anlage verbessern könne, so dass sich die Verfahren in der Gesamtbetrachtung jedenfalls als wirtschaftlich erweisen.

Auf Nachfrage von Herrn Sterzig erwidert Herr Cazalet, dass das Endprodukt der stofflichen Verwertung in der Regel vom Anlagenhersteller übernommen und für die Weiterverarbeitung vermarktet werde. Herr Cazalet geht zudem davon aus, dass die Betreuung der Verwertungsanlage nach Anpassungsfortbildungen mit vorhandenen Personal realisierbar ist.

Herr Hellmann fragt nach, wozu die sich abzeichnenden Überkapazitäten in der Klärstoffverwertung in Sachsen-Anhalt führen werden. Bei Veolia geht man davon aus, dass sich die Preise für die Kläranlagenbetreiber nach einem enormen Anstieg in der Vergangenheit stabilisieren. Der Konkurrenzdruck bei den Anlagenbetreibern hingegen werde sich verstärken. Dies könne auch dazu führen, dass Klärschlämme aus anderen Bundesländern importiert werden.

Frau Pranieske-Pasterkamp hinterfragt, welchen Einfluss diese Verfahren auf den Energiebedarf haben. Herr Cazalet erwidert, dass zusätzliche Verfahrensstufen natürlich einen höheren Energiebedarf nachziehen. Für die Pilotverfahren werde dies erfasst und ausgewertet.

Auf Nachfrage von Herrn Grossmann räumt Herr Cazalet ein, dass ein derartiges Verwertungsverfahren bei Klärwerken mit einer Kapazität unter 50.000 EW keinen Sinn mache. Darüber hinaus müsse man abwägen. In der Regel gehe man von einer Rentierlichkeit ab einer Kapazität von 100.000 EW aus.

TOP 4 Rechnungsprüfung – Beauftragung von Wirtschaftsprüfern für die Prüfung der Jahresabschlüsse

Frau Pankrath informiert über den Anlass der Berichterstattung. Der Landesrechnungshof habe nach vereinzelt Anmerkungen in Prüfberichten nunmehr seine Rechtsauffassung für die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern im Rahmen der Prüfung von Jahresabschlüssen durch die Rechnungsprüfungsämter in seinem Schreiben vom 25.02.2021 an die Landräte dargelegt. Der Landesrechnungshof gehe davon aus, dass die Ausschreibung von Wirtschaftsprüferleistungen vom Landkreis vorzunehmen sei, am besten von der zentralen Vergabestelle. Die Beauftragung würde vom Rechnungsprüfungsamt, die Rechnungslegung gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt erfolgen. Das Rechnungsprüfungsamt würde den Rechnungsbetrag

im Rahmen der Kostenerstattung gegenüber den Zweckverbänden geltend machen. Frau Pankrath weist darauf hin, dass sich die Verbände hier ggf. auf neue Verfahrensweisen werden einstellen müssen. Auf Nachfrage von Herrn Beyer erwidert Frau Pankrath, dass man keinen konkreten Anlass für das Tätigwerden des Landesrechnungshofes sehe. Im Übrigen werde die Auffassung des Landesrechnungshofes auch vom Arbeitskreis der städtischen Rechnungsprüfungsämter beim SGSA kritisch gesehen. Frau Pankrath weist auch darauf hin, dass der Landesrechnungshof das Vorschlagsrecht der Eigenbetriebe bzw. Zweckverbände, wie es das Eigenbetriebsgesetz vorsieht, für überflüssig halte. Es sei nicht auszuschließen, dass der Landesrechnungshof hier im MI LSA massiv auf eine Rechtsänderung dränge.

Herr Mewes berichtet, dass sich das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land, RPA an alle Verbände gewandt habe und eine entsprechende Verfahrensänderung angekündigt habe. Unter der Federführung des RPA werden der Landkreis zukünftig die Ausschreibung eines Wirtschaftsprüfers für alle Zweckverbände vornehmen. Schon in 2021 solle das neue Verfahren etabliert werden. In Anhalt-Bitterfeld werde das für 2021 noch nicht umgesetzt werden. Herr Günther bestätigt, dass der Landesrechnungshof schon im Jahr 2016 das Verfahren in seinem Prüfbericht kritisiert habe. Insofern überrasche ihn das Tätigwerden des Landesrechnungshofes nicht. Die untere Kommunalaufsichtsbehörde habe diesen Hinweis damals zur Kenntnis genommen, aber nicht aufgegriffen. Eine Änderung des Verfahrens sei im Landkreis Harz noch nicht absehbar. Das bestätigt auch Herr Witte. In seinem Verband werde gerade für die nächsten 5 Jahre ausgeschrieben. Das RPA habe explizit angekündigt, dass für diesen Turnus keine Änderungen erfolgen. Herr Grossmann berichtet von ähnlichen Erfahrungen im Bördekreis.

TOP 5 Straßenentwässerung – Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge im Rahmen § 23 Abs. 5 StrG LSA

Herr Grossmann hält einleitend fest, dass uns das Thema Straßenoberflächenentwässerung schon seit vielen Jahren beschäftige. Versuche des Wasserverbandstages und auch des SGSA seien bisher an Widerständen im Land gescheitert. Auch verschiedene Aufgabenträger hätten versucht das Problem Klageverfahren, die teils erfolgreich gewesen wären, zu klären. Er spricht den mit dem Vorbericht versandten Vertragsentwurf an, der auf eine Fiktivkostenberechnung abstellt. Er bleibe bei seiner Auffassung, dass eine Fiktivkostenberechnung nicht die Lösung der Probleme der Aufgabenträger sei. Herr Grossmann berichtet auch über aktuellere Entwicklungen. Der Landesstraßenbaubetrieb sei mit einer Prüfung der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung beauftragt worden mit dem Ziel, ggf. eine Gesetzesänderung vorzubereiten. Herr Borchert, der zuständige Bearbeiter, habe bereits das Gespräch zu verschiedenen Verbänden gesucht. Es sei also Bewegung in der Sache. Herr Hellmann ergänzt, dass Herr Borchert Wasserwirtschaftsingenieur sei, was die Sache etwas leichter macht. Bei einem Gespräch im Wasserverbandstag habe man Herrn Borchert über die aktuellen Vorschläge aus dem Wasserverbandstag bzw. SGSA zur Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung unterrichtet. Er sei ganz angetan gewesen von der aufgezeigten Lösung. Wenn er einen Arbeitsstand habe, das habe er zugesagt, würde er ihn in der AG Straßenoberflächenentwässerung des Wasserverbandstages darlegen.

Frau Zielske gibt zu bedenken, dass die aktuell geschlossenen Vereinbarungen mit den Straßenbaulastträgern nicht einmal die Investitionskosten decken würden. Frau Pankrath erwidert, dass diese Vereinbarungen auf der OD-Richtlinie basieren. Hier kritisiere man schon seit Jahren, dass die Pauschalen die Investitionskosten nicht decken würden. Gleichwohl würden insbesondere die Landkreise auf einen Abschluss der OD-Vereinbarungen drängen und ggf. auch politischen Druck ausüben. Derartige Vereinbarungen seien von verschiedenen Gerichten

bundesweit schon für rechtswidrig und teilweise nichtig erklärt worden. Hier sei den Aufgabenträgern zu empfehlen, derartige Vereinbarungen nicht mehr abzuschließen. Die Vereinbarung, welche man mit dem Vorbericht versandt habe, habe mit den OD-Vereinbarungen nicht viel gemeinsam. Basis seien, § 23 Abs. 5 Straßengesetz folgend, hier die Kosten, die der Straßenbaulasträger aufwenden müsste, wenn er eine eigene Straßenentwässerungseinrichtung errichten würde. Herr Grossmann ergänzt, dass auf Betreiben seines Verbandes auch das Verwaltungsgericht Magdeburg bereits eine OD-Vereinbarung geprüft und für unwirksam befunden habe (Urteil vom 11.12.2018 - Az.: 9 A 636/16 MD; vgl. KNSA 121/2019 – Anlage 3).

Herr Beyer spricht sich für eine Änderung § 23 Abs. 5 StrG aus. Sonst habe jeder Aufgabenträger mit den Straßenbaulasträgern andere Verträge. Zudem sei eine Einigung mit so vielen Gesprächspartnern bei unterschiedlicher Interessenlage schwierig. Frau Parnieske-Pasterkamp berichtet, dass auch ihr Verband entsprechende Verträge mit den Gemeinden ausgehandelt habe. Diese würden ein Angebot enthalten, den nicht investiven Kostenanteil in Raten verteilt auf die Nutzungsdauer der Einrichtung zu zahlen. Bisher habe aber noch keine Kommune davon Gebrauch gemacht, weil man hierfür Zinsen berechnen würde. Man baue noch sehr viel auch Bereich Niederschlagswasser einschließlich Straßenoberflächenentwässerung. Den Kommunen werde frühzeitig mitgeteilt, welche Beträge anstehen. Auch mit dem Landstraßenbaubetrieb gebe es keine OD-Vereinbarungen. Es würden Pauschalen vereinbart, die etwa im doppelten Bereich der OD-Pauschalen liegen, allerdings nur für die tatsächlich gebauten Anlagen. Der Landkreis würde hingegen weiter auf den Abschluss der OD-Vereinbarungen verharren. Dagegen habe man sich gerichtlich zur Wehr gesetzt. Nach einem Gerichtstermin am Freitag würde man jetzt nochmal eine Verständigung mit dem Landkreis versuchen. Herr Witte begrüßt ebenfalls die Gesetzesinitiative. Für ihn stelle sich auch die Frage, was nach einer eventuellen Gesetzesänderung mit den alten OD-Vereinbarungen und Verträgen passiert, die vor der Gesetzesänderung geschlossen wurden.

Frau Pankrath erwidert, dass nach der aktuellen Beschlusslage im Präsidium des SGSA die Neuausrichtung der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung ebenfalls höchste Priorität habe. Das habe man auch in den Wahlprüfsteinen kommuniziert. Gleichwohl appelliere Sie an die Aufgabenträger, bei der Refinanzierung von Straßenoberflächenentwässerungseinrichtungen das Gespräch insbesondere mit den Gemeinden zu suchen, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Es sei bekannt, dass die Gemeinden häufig in einer sehr angespannten Liquiditätssituation seien, währenddessen sich dies in den Verbänden häufig positiver darstelle, teilweise sogar Verwahrentgelte gezahlt werden müssten. Insofern könne ein vertragliches Aufschieben der Fälligkeiten von Zahlungen ohne den aktuellen Rechtsrahmen zu verlassen, eine Möglichkeit darstellen, die für alle Beteiligten auch Vorteile mit sich bringt.

TOP 6 Verschiedenes

Bericht aus der Landesgeschäftsstelle

Frau Pankrath berichtet zunächst über die Neubesetzung der Landesgeschäftsführung des SGSA. Herr Leindecker sei zum 30.06.2021 in den Ruhestand eingetreten. Neuer Landesgeschäftsführer sei Herr Küper, ehemals Oberbürgermeister von Naumburg.

Sie spricht sodann einige wichtige Punkte aus dem **Koalitionsvertrag** an. Die Koalitionspartner hätten als Ziele die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Trinkwasserversorgung und ein modernes Abwassernetz definiert. Abwasserinfrastruktur soll erhalten und ertüchtigt werden, Abwasserbeseitigungskonzepte fortgeschrieben, innovative Verfahren zur Abwasseraufbereitung unterstützt werden. Was die Wasserversorgung betreffe, sei sie als

Aufgabe der Daseinsvorsorge definiert worden, die nicht privatisiert werden solle. All diese Aufgaben würden auch in den Kontext „Klimawandel“ gestellt. Was den Koalitionsfraktionen unter dem Stichwort „modernes Abwassernetz“ an Maßnahmen vorschwebte, sei in der Vereinbarung nicht erkennbar. Wichtig sei es, mit der neuen Landesregierung über Förderprogramme ins Gespräch zu kommen, die auch die Erneuerung von Einrichtungen einschließen. In diesem Zusammenhang verweist Frau Pankrath auf GWR-Fördermittel, die die Verbände auch zukünftig für Erweiterungsmaßnahmen beantragen können. Die neue Fördermittelrichtlinie sollte dem Vernehmen nach der Sommerpause erarbeitet werden.

Thematisiert sei im Koalitionsvertrag auch das Thema **Löschwasserversorgung**. Herr Küper habe das Thema mit in die Koalitionsverhandlungen genommen. Die Vereinbarung sieht die Auflage eines Förderprogrammes für Kommunen zum Neubau von Löschwasserzisternen und –entnahmestellen vor. An der Umsetzung werde bereits gearbeitet, aktuell mit einem Volumen von 12 Mio. Euro. Das werde nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle nicht ausreichen, um die Probleme der Kommunen zu lösen.

Ausgelöst durch diese Information schließt sich eine Diskussion an, in der Arbeitskreismitglieder, die auch die Trinkwasserversorgung wahrnehmen, nochmals verdeutlichen, dass die Sicherstellung der Löschwasserversorgung nicht auf die Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung übertragen werden darf.

Anmerkung zum Protokoll:

Da diese Diskussion inhaltlich deckungsgleich mit dem Austausch im Rahmen der Videokonferenz zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung verlief, verweisen wir auf das Ergebnisprotokoll hierzu vom 25.03.2021 (Anlage 4)

Frau Pankrath versichert, dass die schon damals zusammengetragenen Gründe in der Landesgeschäftsstelle kommuniziert seien. Die aktuelle Beschlusslage des Präsidiums sehe vor, dass die Landesgeschäftsstelle mit der Landesregierung ins Gespräch kommen soll, wie man die Löschwasserversorgung sicherstellen könne. Man habe die Vorbehalte der Trinkwasserversorger auch gegenüber dem Umwelt- und Innenministerium kommuniziert. Es lägen keine Erkenntnisse vor, dass es dort aktuell Bestrebungen gebe, die Aufgabe den Trinkwasserversorgern zu übertragen. Gleichwohl sei das ein Problem, weshalb es ausdrücklich zu begrüßen sei, wenn die Aufgabenträger, wo immer es möglich sei, die Kommunen unterstützen.

Frau Pankrath spricht als nächstes noch offenes Thema die Frage nach der Einrichtung eines **Downloadservice** an. Hier gebe es keinen neuen Sachstand. Das Landesverwaltungsamt habe signalisiert, dass es diese Idee gern umsetzen wolle und ein entsprechendes Konzept an das Ministerium für Inneres und Sport zugearbeitet hat. Vielleicht auch coronabedingt sei dieses Projekt bislang offenbar noch nicht vorangekommen.

Sonstiges

Herr Mewes fragt zur freiwilligen Umfrage des Landesrechnungshofes bei den Zweckverbänden nach. Herr Grossmann berichtet von einem Treffen mit Vertretern des Landesrechnungshofes beim Wasserverbandstag. Wofür die Daten erhoben werden, habe der Landesrechnungshof nicht erklären wollen. Es sei nur versichert worden, dass der Landesrechnungshof Rechtsfrieden haben wolle. Diese Aussage sei positiv zu bewerten. Von Seiten der Verbände habe man in dem Gespräch dargestellt, wo in der Vergangenheit ab 1990 die Probleme bei der Beitragserhebung lagen. Es sei auch kommuniziert worden, dass es keine Hilfe vom Land gegeben habe. Herr Hellmann ergänzt, dass vom Landesrechnungshof erklärt worden sei, dass man aus der Derivateprüfung dazugelernt habe und man den Fokus mehr auf die Beratung

richten wolle. Die Vergangenheit solle nicht mehr betrachtet werden, sondern man wolle mehr prüfen, wie gegenwärtig die Situation sei.

Frau Zielske knüpft beim Thema Derivate an und berichtet, dass sie, trotzdem ihr Verband nie Derivate genutzt habe, aller 4 Monate einen Bericht gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde **jeweils einschließlich einer erläuternden Fehlmeldung abgeben müsse**

Anmerkung zum Protokoll

In der Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 19.01.2021 (Anlage 5), die diese 4-monatige Berichtspflicht vorgibt, wird einleitend darauf Bezug genommen, dass die Kommunalaufsichtsbehörden die Aufarbeitung spekulativer Derivategeschäfte durch die Aufgabenträger zu begleiten und zu überwachen haben. Insofern setzt ein Tätigwerden der Kommunalaufsichtsbehörde zunächst einmal voraus, dass überhaupt Derivategeschäfte aufzuarbeiten sind. Nur in diesem Fall soll die Berichtspflicht sicherstellen, dass Kosten aus spekulativen Derivategeschäften keinen Eingang auf die Gebührenkalkulation der Aufgabenträger finden. Wo keine Derivategeschäfte sind, können auch keine ungerechtfertigten Kosten in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Insofern kann hier auch keine diesbezügliche Berichtspflicht bestehen; auch nicht eine Pflicht zu einer erläuternden Fehlmeldung.

Insofern überschreitet die Kommunalaufsichtsbehörde hier u. E. ihre Befugnisse. Gem. § 145 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde, soweit es zur Erfüllung ihrer Befugnisse erforderlich ist, über einzelne Angelegenheiten auch durch schriftliche Berichte unterrichten lassen. Der Grundsatz der Erforderlichkeit beschränkt hier die Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörde. Unbestritten hat die Kommunalaufsichtsbehörde ein Unterrichtsrecht hinsichtlich der Frage, ob ein Aufgabenträger Derivate genutzt hat. Ist dies nicht der Fall, erschöpft sich eine weitergehende Berichtspflicht, weil kein Anlass zu der Annahme eines ggf. weitergehenden Rechtsverstoßes besteht.

Insofern sehen wir ein eine Berichtspflicht

1. hinsichtlich der Frage, ob Derivate genutzt wurden und.
2. **nur wenn Derivate genutzt wurden**, hinsichtlich der Frage, ob daraus resultierende Kosten in Gebührenkalkulationen einbezogen wurden.
 - a. Ist das der Fall, besteht eine weitergehende 4-monatige Berichtspflicht über die Aufarbeitung.
 - b. Ist das nicht der Fall, kann bestenfalls die Verpflichtung zu einer einmaligen erläuternden Fehlmeldung bestehen.
3. Wurden **keine Derivate** genutzt, besteht **keine über Ziffer 1 hinausgehende Berichtspflicht!**

Veröffentlichungen

Antworten auf kleine Anfragen im Landtag von Sachsen-Anhalt

- LT-Drs. 7/7742 vom 19.05.2021 Neue Gebührenkalkulation im Abwasserverband Köthen
- LT-Drs. 7/7573 vom 14.04.2021 Untersuchungsbericht des 17. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (Derivate)
- LT-Drs. 7/6946 vom 02.12.2020 Trinkwassergewinnung im Kluswasserwerk Halberstadt
- LT-Drs. 7/6933 vom 25.11.2020 Trinkwassergewinnung im Westfläming
- LT-Drs. 7/6751 vom 21.10.2020 Derivategeschäfte der Abwasserverbände und Umlagezahlungen

- LT-Drs. 7/6598 vom 15.09.2021 Abwassergebührensatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (ZWA) Bad Dürrenberg
- LT-Drs. 7/6790 vom 02.11.2020 Abwassergebührensatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (ZWA) Bad Dürrenberg (II)

in den Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt 2021 (KNSA 2021)

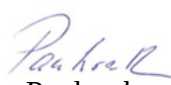
Nr.	Ausgabe	Titel	Dokumente
25	01	BMF-Schreiben zu umsatzsteuerlichen Behandlung des Legens von Hauswasseranschlüssen	Dokument Anlage
69	01	Zur Abgrenzung von Wasser-, Abfall- und Bodenschutzrecht bei der Klärschlamm Entsorgung (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 08.07.2020 – Az: 7 C 19/18)	Dokument
70	03	Abwasser: Kosten umweltpolitischer Maßnahmen und der Gebührenzahler	Dokument
105	03	TU München, Bundeswehr und Kommunen forschen gemeinsam zu Corona-Viren im Abwasser	Dokument
115	03	Abwassergebühr; Behandlung von Beiträgen als Abzugskapital u. a. (VG Cottbus, Urteil vom 21.11.2019 – Az.: 6 K 1025/17)	Dokument
116	03	Heranziehung zu einem Niederschlagswasseranschlussbeitrag nach erstmaliger Herstellung der Einrichtung (Schleswig-Holsteinisches VG, Urteil vom 25.09.2019 – Az.: 4 A 101/17)	Dokument
117	03	Keine Heranziehung zu Wasseranschlussbeitrag bei ausnahmsweise fehlendem wirtschaftlichen Vorteil (VG Münster, Urteil vom 30.09.2020 – Az.: 3 K 1634/18)	Dokument
130	04	Einbeziehung von Konzessionsabgaben in die Wassergebührenkalkulation	Dokument
178	05	Reform des Abwasserabgabengesetzes – mögliche Aufkommens- und Zahllasteffekte	Dokument
226	06	„Verböserung“ der Beitragsfestsetzung im Widerspruchsverfahren (OVG LSA, Beschluss vom 21.09.2020 – Az.: 4 L 202/19)	Dokument
228	06	Verrechnung der Abwasserabgabe mit Investitionsaufwendungen (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11.02.2021 – Az.: 9 A 1401/19)	Dokument

Termin und Ort der nächsten Sitzung

Die nächste Arbeitskreissitzung wird auf Einladung von Herrn Beyer beim Zweckverband Bode-Wipper in Staßfurt stattfinden. Frau Pankrath wird nach Abstimmung mit Herrn Beyer und Herr Grossmann in gewohnter Weise eine Terminabstimmung vorbereiten.

Herr Grossmann bedankt sich bei den Arbeitskreismitgliedern und beendet die Sitzung.


Grossmann
Arbeitskreisvorsitzender


Pankrath
Protokoll

Anlagen